

Berlin, 21. März 2024
AZ: 13624

Stellungnahme zu den
Grundsätzen für das Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen
der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Flächenmanagementgrundsätze 2024 (FMG 2024)

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen
und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
e-mail: VIII A1@bmf.bund.de; 423@bmel.bund.de

Zum übersandten Entwurf der Flächenmanagementgrundsätze mit Stand vom 14.
März 2024 nimmt der BLG wie folgt Stellung:

1. Der BLG dankt für die Übermittlung der zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern abgestimmten Flächenmanagementgrundsätze und die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme.
2. In Bezug auf die Regeln für die Vergabe von Pachtverträgen hat der BLG keine speziellen Bemerkungen.
3. Der BLG hat jedoch grundsätzliche Bedenken, die Verpachtung der verbliebenen etwa 90.000 ha dauerhaft in der Hand des Bundes über die BVVG fortzuführen. Seit dem Einigungsvertrag war die Flächenprivatisierung die Kernaufgabe der BVVG. Wenn der Bund die Privatisierung der Landwirtschaftsflächen nun einstellt, ist agrarstrukturpolitisch und nach der Ordnung des Grundgesetzes die Übertragung an die Länder geboten.
4. Denn die Länder sind nach dem Grundgesetz zuständig für den ländlichen Bodenmarkt und die Agrarstrukturpolitik. Ähnlich wie die Abtretung der Gesellschaftsanteile der Landgesellschaften vom Bund an die Länder in den 1960er Jahren sollte eine Übertragung dieser Flächen an die Länder erfolgen.
5. Die Länder haben dann in eigener Verantwortung vor Ort über die weitere Privatisierung bzw. die agrarstrukturell förderliche Nutzung dieser Flächen zu entscheiden. So ist etwa die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und Existenzgründern in regionaler Verantwortung der Länder sachgerechter möglich.
6. Nach Einschätzung des BLG berücksichtigt die BVVG beim Umgang mit den Landwirtschaftsflächen die agrarstrukturellen und regionalpolitischen Belange

in der Praxis nicht in ausreichendem Maße bzw. gerät in Widerspruch zu den Abwägungsentscheidungen auf Landesebene und regionaler Ebene. So bestehen oftmals abweichende Annahmen zur Bereitstellung von Flächen zur Gewässerentwicklung (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zur Wiedervernässung, zur Entwicklung von Gewerbegebieten bzw. beim Ausbau erneuerbarer Energien.

7. Eine Abstimmung zwischen der BVVG und anderen öffentlichen Flächeneigentümern (Land bzw. Landgesellschaft) gestaltet sich oft schwierig. Hierdurch werden Möglichkeiten zur Minderung von Flächennutzungskonflikten ausgelassen, etwa über eine Einbeziehung von BVVG-Flächen in Flächentausche.
8. Bei der Entwicklung von Erneuerbaren Energien wird die örtliche Beteiligung von Gemeinden, Bürgern, Landwirten und privaten Flächeneigentümern gemeinsam mit dem Land und ggf. einem Energieversorger/ Projektierer durch die Ausschreibung von Flächen in Potenzialgebieten im Alleingang der BVVG teilweise erheblich erschwert oder gestört. Kooperative Projekte für Erneuerbare Energien sind nach aktuellem Vorgehen kaum umsetzbar.
9. Der BLG regt an, dass der Bund aus den genannten ordnungspolitischen, agrarstrukturpolitischen und regionalpolitischen Gründen heraus mit den Ländern Verhandlungen über eine Übertragung dieser Flächen aufnimmt.
10. Die Landgesellschaften sind bereit, bei Bedarf einen solchen Übertragungsprozess fachlich und organisatorisch zu unterstützen.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
Friedrichstraße 124, 10117 Berlin
Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065
Telefon: 030-23458789
Internet: www.blg-berlin.de
e-mail: blg-berlin@t-online.de
Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer etwaigen Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird zugestimmt.